

Lösung der Fälle der 3. Übung (21.11.2005)

Lösung des Falles zum Abstraktionsprinzip:

Frage 1:

A könnte einen Anspruch gegen B auf Zahlung der 20 € aus Kaufvertrag gem. § 433 II BGB haben.

1. Dazu müssten A und B einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. (Voraussetzung)

a) Ein Kaufvertrag kommt durch zwei kongruente Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme zustande, ein Kaufvertrag setzt demnach zunächst ein wirksames Angebot voraus. (Untervoraussetzung)

Hier hat A den B gefragt, ob dieser seinen Schönfelder für 20 € kaufen wolle, darin liegt ein Angebot. Diese Voraussetzung ist somit erfüllt.

b) B müsste das Angebot angenommen haben. (Untervoraussetzung)

Hier hat B „Ja“ gesagt, also die Annahme erklärt.

Somit haben A und B einen wirksamen Kaufvertrag über den Schönfelder gegen Zahlung von 20 € geschlossen.

2. Ergebnis: A hat einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 20 € aus dem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB.

Frage 2:

Eine Übereignung (vgl. § 929 S. 1 BGB) hat hier noch nicht stattgefunden, also ist A weiterhin der Eigentümer des Schönfelders!

Zum Schulfall der Trierer Weinversteigerung

(vgl. z.B. Köhler, *BGB Allgemeiner Teil*, § 7 Rn. 5; Medicus, *Allgemeiner Teil des BGB*, Rn. 605; Werner, *Neureither*, 22 Probleme aus dem *BGB Allgemeiner Teil*, 5. Problem)

Anspruch: H gegen W aus Kaufvertrag gem. § 433 II BGB auf Zahlung des Kaufpreises

1. Kaufvertrag zwischen H und W?

Voraussetzungen: Angebot und Annahme

a) Angebot (= Willenserklärung mit dem Inhalt: Ich will das Fuder Wein zu dem gebotenen Preis kaufen!)

- durch das Ausrufen des Weines durch H?
- nur invitatio ad offerendum, daher Angebot (-)
- durch das Handheben des W?

Fraglich ist, ob das Handheben die Voraussetzungen einer wirksamen Willenserklärung erfüllt.

P (Erklärung): bloßes Handheben kann genügen, auch Gesten können einen rechtlich erheblichen Willen ausdrücken.

P (Wille):

- Handlungswille? W hat bewusst die Hand gehoben, also (+)
- Erklärungsbewusstsein? Hier wollte W kein Gebot abgeben, er wollte lediglich einen Freund grüßen; ihm fehlt somit das Erklärungsbewusstsein. Konsequenz?

e.A.: Willenstheorie (= subjektive Theorie)

a.A.: Erklärungstheorie (= objektive Theorie)

h.M (= vermittelnde Ansicht) Wenn der Erklärende hätte erkennen können, dass sein Handeln im Rechtsverkehr als Willenserklärung verstanden wird und der andere Teil schutzwürdig ist, dann liegt eine Willenserklärung vor.

Hier war W bewusst, dass er sich auf einer Versteigerung befindet, bei der Wein verkauft werden soll. Er hätte wohl erkennen können, dass er durch das Heben der Hand ein Gebot abgibt. (a.A. auch vertretbar) (*zum Streit sehr ausführlich: Werner/Neureither, 5.*

Problem)

- Angebot durch Handheben (+)

b) Annahme

- durch den Zuschlag

P (Erklärung): Auch Gesten können eine ausdrückliche Erklärung darstellen (s.o.). Hier wurde dem Schläger mit dem Holzhammer die Erklärung: Das zuletzt abgegebene Gebot wird angenommen! zugeschrieben.

- Annahme (+), vgl. auch § 156 S. 1 BGB

Somit ist ein Kaufvertrag zwischen W und H zustande gekommen. Die Voraussetzung des § 433 II BGB ist erfüllt.

2. Ergebnis: Anspruch H gegen W auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB (+).

Hinweis: W könnte hier den Kaufvertrag anfechten. Die Anfechtung wird in einer der kommenden Stunden behandelt. Hier nur soviel: Laut Sachverhalt hat W die Anfechtung nicht erklärt, somit besteht der Zahlungsanspruch aus Kaufvertrag (noch).

Rechtsgeschäftslehre: Willenserklärungen

Literatur: Brox, Allg. Teil des BGB, § 4; Musielak, Grundkurs BGB, § 2; Köhler, BGB Allgemeiner Teil, §§ 5ff.

Rechtsgeschäft:

Ein Rechtsgeschäft ist ein Rechtsakt, der eine gewollte Rechtsfolge hervorbringt. Bei einem Rechtsgeschäft tritt ein rechtlicher Erfolg also deshalb ein, weil er gewollt ist. (vgl. z.B. Brox, Rn. 96)

Man unterscheidet zwischen *einseitigen* (z.B. Testament, Kündigung etc.) und *mehrseitigen* (Hauptbeispiel: Vertrag) Rechtsgeschäften, sowie zwischen Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft. Während das Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag gem. § 433 BGB) eine Rechtspflicht begründet, wird durch ein Verfügungsgeschäft (z.B. die Eigentumsübertragung gem. § 929 S. 1 BGB) ein Recht unmittelbar übertragen, aufgehoben, inhaltlich geändert oder belastet. (vgl. z.B. Köhler, § 5 Rn 12)

Willenserklärung:

Bestandteil von Rechtsgeschäften, wenn auch nicht notwendigerweise der einzige, ist eine oder mehrere Willenserklärungen.

Eine Willenserklärung ist eine private Willensäußerung, die auf Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist. (vgl. z.B. Brox, Rn. 82, Köhler § 6 Rn. 1)

Sie besteht aus einem Willen (= innerer oder subjektiver Tatbestand) und einer Erklärung (= äußerer oder objektiver Tatbestand).

Hier unterscheidet man zwischen *empfangsbedürftigen* (Regelfall, z.B. Kündigung, Angebot und Annahme bei einem Vertrag) und *nicht empfangsbedürftigen* Willenserklärungen (z.B. Testament: dieses ist bereits wirksam, wenn es geschrieben ist, nicht erst, wenn z.B. der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer hiervon erfährt).

Äußerer Tatbestand

Dies ist jedes Verhalten, welches sich aus Sicht eines objektiven Betrachters als Äußerung eines auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichteten Willens darstellt. (so z.B. Musielak, Rn 42)

Die Erklärung ist grundsätzlich formfrei.

Auch Gesten, wie z.B. ein Kopfnicken, können eine Willenserklärung darstellen. Sie kann nicht nur ausdrücklich sondern auch konkludent (d.h. durch schlüssiges Handeln) erfolgen.

Innerer Tatbestand (hierzu insgesamt z.B.: Musielak Rn 54 ff; Köhler § 7, Rn 1ff.)

Handlungswille:

Der Erklärende muss sich darüber bewusst sein *überhaupt zu handeln*. Dies fehlt z.B. beim Sprechen im Schlaf oder Handeln unter Hypnose oder auch bei Reflexbewegungen.

Fehlt der Handlungswille, so ist die WE nichtig.

Erklärungsbewusstsein

Das Erklärungsbewusstsein ist das Bewusstsein, durch eine Handlung einen *rechtlichen Erfolg* herbeizuführen. Die Rechtsfolge bei fehlendem Erklärungsbewusstsein ist umstritten (dazu später).

Geschäftswille

Der Geschäftswille ist der Wille mit der Erklärung eine *bestimmte* Rechtsfolge herbeizuführen. Fehlt der Geschäftswille, so ist die Willenserklärung trotzdem wirksam, aber anfechtbar.

Problem des Erklärungsbewusstseins:

Es ist umstritten, ob bei fehlendem Erklärungsbewusstsein eine wirksame Willenserklärung vorliegt oder nicht.

subjektive Theorie (= Willentheorie):

Hiernach liegt eine Willenserklärung nur bei bestehendem Erklärungsbewusstsein vor, also wenn dem Erklärenden bewusst war, dass er eine Rechtsfolge mit seinem Verhalten auslöst. (Schutz des Erklärenden)

objektive Theorie (= Erklärungstheorie):

Hiernach liegt auch bei fehlendem Erklärungsbewusstsein eine wirksame Willenserklärung vor. Der Erklärende kann sich nur durch Anfechtung von seiner Erklärung lösen. (Schutz des Erklärungsempfängers/Rechtsverkehrs)

vermittelnde Ansicht (h.M.):

Wenn der Erklärende hätte erkennen können, dass sein Handeln im Rechtsverkehr als Willenserklärung verstanden wird und der anderer Teil schutzwürdig ist, dann liegt eine Willenserklärung vor.

Abstraktionsprinzip:

(vgl. hierzu z.B. Musielak, Grundkurs BGB, Rn. 255ff, insbes. 258; Köhler, BGB Allgemeiner Teil, § Rn 14)

Es ist zunächst zwischen Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft zu trennen (Trennungsprinzip).

Verpflichtungsgeschäft

Das Verpflichtungsgeschäft **begründet** nur eine **Verpflichtung und** einen ihr korrespondierenden **Anspruch**.

Hier werden nur relative Rechte, also nur Rechte gegenüber der anderen Partei begründet. (Wirkung inter partes)

Bsp.: Kaufvertrag nach § 433 BGB

Pflicht des Verkäufers: Übereignung und Übergabe der Sache = Anspruch des Käufers aus § 433 I 1 BGB ggü Verkäufer

Pflicht des Käufers: Zahlung des vereinbarten Kaufpreises = Anspruch des Verkäufers aus § 433 II BGB ggü Käufer

Verfügungsgeschäft:

Verfügungsgeschäfte **wirken unmittelbar auf die Rechtslage einer Sache** oder eines sonstigen Gegenstandes **ein**.

Verfügung = Übertragung, Änderung, Aufhebung oder Belastung eines Rechts durch Rechtsgeschäft

Die Verfügung vollzieht eine Rechtsänderung, sie wirkt absolut. (Wirkung inter omnes)

Bsp.: Eigentumsübertragung gem. § 929 S. 1 BGB

Ist das Eigentum übertragen worden, ist der Erwerber Eigentümer geworden, der Veräußerer hat das Eigentum verloren.

Das Abstraktionsprinzip bedeutet jedoch nicht lediglich, dass Verpflichtung und Verfügung zu trennen sind. Es bedeutet darüber hinaus, dass Verpflichtungsgeschäft und Verfügung in ihrer **Wirksamkeit voneinander unabhängig** sind.

Nochmals Bsp. Kaufvertrag: Der Kaufvertrag selbst bewirkt noch keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Kaufsache.

Wird aufgrund eines Kaufvertrages der Kaufgegenstand übereignet, so kann die Eigentumsübertragung (= Verfügung) auch dann wirksam sein, wenn der Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) nicht zustande gekommen oder nichtig ist.

Hinweis: Ganz korrekt müsste man beim Abstraktionsprinzip wohl von der Trennung von kausalem und abstraktem Geschäft sprechen. Kausale Geschäfte sind solche, bei denen der Rechtsgrund der Zuwendung zum Inhalt des Geschäfts gehört. Hierzu zählen die meisten Verpflichtungsgeschäfte. Abstrakte Geschäfte sind dagegen die Geschäfte, die vom Rechtsgrund der Zuwendung losgelöst sind. Hierzu zählen alle Verfügungsgeschäfte sowie vereinzelte Verpflichtungsgeschäfte, mit denen man sich aber noch nicht zu Anfang des Studiums beschäftigt.

Für den ersten Zugang und in fast allen Fällen auch für spätere Zwecke ist meines Erachtens die Unterscheidung wie oben beschrieben vollkommen ausreichend. (so z.B. auch Musielak, Rn 258)

Wer sich dennoch für eine genaue Abgrenzung interessiert, dem empfehle ich: Brox, Allgemeiner Teil des BGB, § 5.